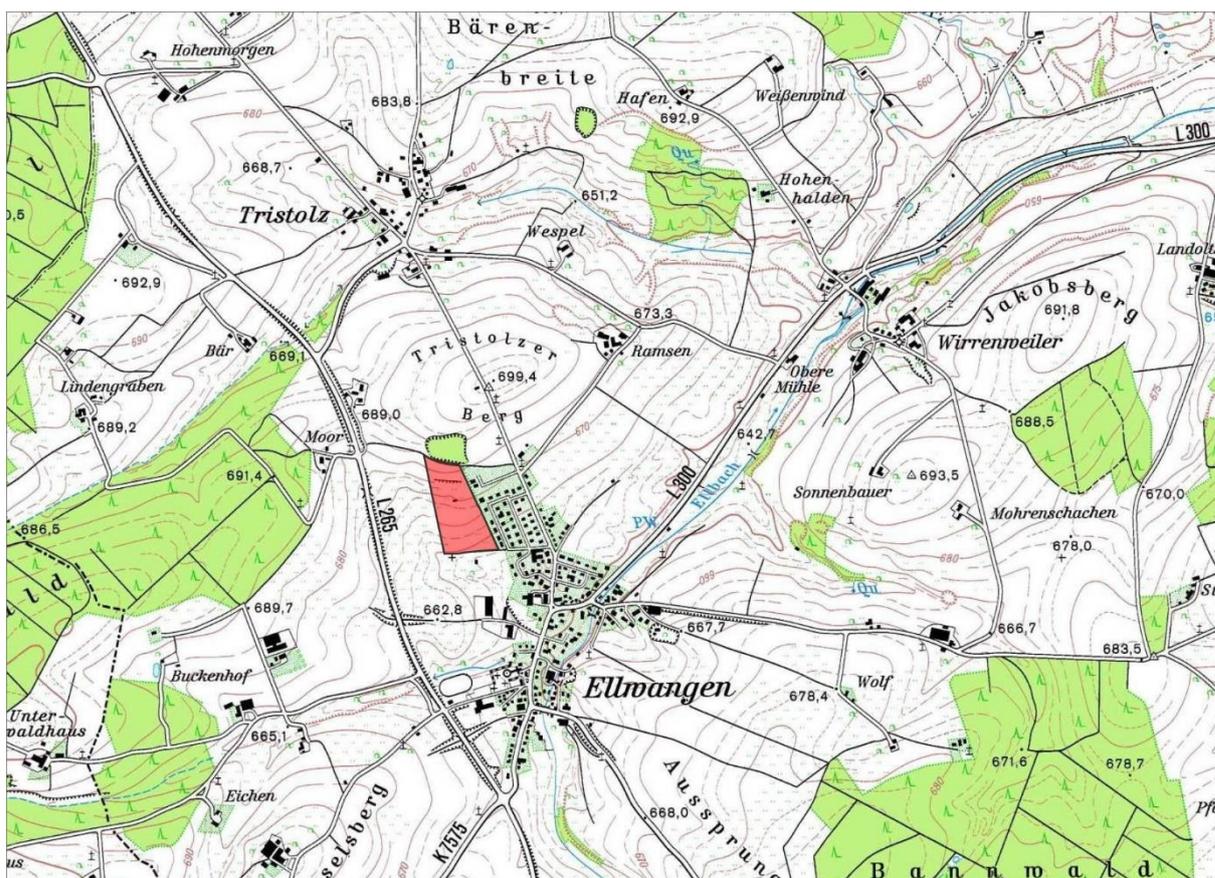


Gemeinde Rot an der Rot

Bebauungsplan mit Grünordnung "Berg IV", Ortsteil Ellwangen, nach §13b BauGB

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Stand: 31.05.2021



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Berg IV", Ortsteil Ellwangen, nach §13b BauGB
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Stand: 31.05.2021

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Rot an der Rot
Klosterhof 14
88430 Rot an der Rot

Telefon: 08395 9405-0
Telefax: 08395 9405-99
E-Mail: rathaus@rot.de
Web: www.rot.de



Vertreten durch: Frau Bürgermeisterin Irene Brauchle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung
Manon Peuker - M.Sc. Biologie
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 31.05.2021



Michael Wanger
B.Eng. Umweltsicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und rechtliche Grundlagen	4
2	Lage und Bestand	5
3	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	10
4	Kartiermethodik	13
5	Ergebnisse und Bewertung	14
6	Fazit	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Erfassungstermine 2020	13
Tabelle 2:	Bei der Kartierung festgestellte Vogelarten	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Umgriff des Geltungsbereichs – Rot gestrichelt (unmaßstäblich); Quelle: LUBW Kartendienst	6
Abbildung 2: Wäldchen nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend, Blick von Süden nach Norden	6
Abbildung 3: Altgras- / Saumvegetation entlang der nordwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets mit vereinzelt Sträuchern, Blick von Süden nach Norden	7
Abbildung 4: Altgras- / Saumvegetation mit standortgerechten, heimischen Gehölzen nordöstlich kleinflächig in den Geltungsbereich hineinragend.	7
Abbildung 5: Kiesweg, welcher den Geltungsbereich im Norden abgrenzt. Randlich im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Streifen Ruderalvegetation. Blick von Westen nach Osten.	8
Abbildung 6: Esche im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiet. Im Unterwuchs ist die Ruderal-/Altgrasvegetation zu erkennen. Im Hintergrund befindet sich der geschotterte Parkplatz. Blick von Westen nach Osten.	8
Abbildung 7: Große Baumhöhle in der Esche. Durch die Öffnung, welche nach oben gerichtet ist, kann Niederschlagswasser in die Baumhöhle gelangen, weshalb sie feucht / modrig ist.	9
Abbildung 8: Altgrasbestand sowie standortgerechte, heimische Sträucher um die betonierte Wasserfassung mittig im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Blick von Süden nach Norden.	9

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Rot an der Rot plant am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Ellwangen“ die Ausweisung eines neuen Baugebiets durch die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b Bau GB um dem aktuell hohen örtlichen Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden. Dabei soll die gegenständliche, derzeit von Intensivgrünland geprägte Fläche der Wohnbebauung zugeführt werden.

Beim Vorhaben gelten grundsätzlich die Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Artenspektrum wird darüber hinaus im Absatz 5 des BNatSchG § 44 geregelt. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten, sowie alle Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) als planungsrelevant. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht und das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 werden nicht durch den Bebauungsplan selbst ausgelöst, sondern erst bei dessen Verwirklichung. Dennoch muss bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dargelegt werden, dass dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Umsetzung darf zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG führen.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtete Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14 07

beim Prüfen einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für diese Arten erfolgt dann ggf. eine gezielte Bestandserfassung, um darauf aufbauend eine fachlich fundierte Prüfung der Verbotstatbestände zu ermöglichen.

2 Lage und Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Ellwangen“ der Gemeinde Rot an der Rot auf der Gemarkung „8941 (Ellwangen)“ und umfasst die Flurstücke Nr. 114, 114/2, 115/1, 115/2, 115/5 und 115/6. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 4,3 ha. Das Gelände fällt von ca. 685 m ü NN im Norden auf ca. 661 m ü NN im Süden ab.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an einen Feldweg (Kiesweg) mit dahinterliegendem größeren Laub- und Nadelbaumbestand mit Hecken und Sträuchern. Darin wurden von den Anwohnern zahlreiche Nistkästen aufgehängt. Im Osten wird das Plangebiet durch bereits bestehende Siedlungsbereiche abgegrenzt. Südlich begrenzt eine Kleingartenanlage mit Fischteich (südöstlich) und ein, zum Zeitpunkt der Begehung, wasserführender Graben (südwestlich) den Geltungsbereich. Im Westen grenzt er an weiteres landwirtschaftlich intensiv genutztes Grün- und Ackerland.

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit von einem artenarmen, landwirtschaftlich intensiv (vermutlich zeitweise als Weide) genutzten Grünland geprägt. Moose deuten auf eine Fettwiese/Grünland feuchterer Standorte hin, welche nach Süden zunehmen. Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, entlang des wasserführenden Grabens, ist das Intensivgrünland als sehr feucht zu bezeichnen. Im Nordwesten befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebiets randlich ein ca. 2 m breiter Streifen Altgras- bzw. Saumvegetation. Innerhalb dieses Streifens befinden sich vereinzelte standortgerechte, heimische Sträucher und Hecken, v.a. Hundsrose (*Rosa canina*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (Abbildung 3) Nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein Kiesweg, der einen ca. 1-2 m breiten Saum (Ruderalvegetation und junge, auf den Stock gesetzte Gehölze) besitzt, welcher bis in den Geltungsbereich reicht (Abbildung 5). Im nordöstlichen Bereich führt ein Grasweg von Norden nach Süden und endet an einer Wasserfassung, welche sich mittig im östlichen Teil des Untersuchungsraums befindet. Dieser Grasweg ist besonders im nördlichen Bereich von Altgrasbeständen geprägt. Hier befinden sich auch drei kleinere standortgerechte, heimische Gehölze (Abbildung 4). Die Wasserfassung aus Beton ist ebenfalls von Altgrasbeständen sowie standortgerechtem Gebüsch (v.a. Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Weide (*Salix spec.*)) umgeben (Abbildung 8). Zudem befindet sich im nordwestlichen Bereich ein Stacheldrahtzaun, welcher von Westen nach Osten bis zum Grasweg verläuft. Auch hier findet sich entlang des Zaunes ein Altgrasstreifen. Der südwestlich befindliche Graben ist von Hochstauden gesäumt, befindet sich jedoch bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes. Zum Zeitpunkt der Begehung führte dieser Graben klares Wasser. Die Fließrichtung verläuft von Westen nach Osten. Im südöstlichen Bereich befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebiets in der Verlängerung des Bretterwegs ein geschotterter Parkplatz. Zudem befindet sich an dessen westlichen Ende eine Esche (großer Einzelbaum), welche Spalten und Höhlen aufweist (Abbildung 6 und 7).



Abbildung 1: Umgriff des Geltungsbereichs – Rot gestrichelt (unmaßstäblich); Quelle: LUBW Kartendienst



Abbildung 2: Wäldchen nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend, Blick von Süden nach Norden



Abbildung 3: Altgras- / Saumvegetation entlang der nordwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets mit vereinzelt Sträuchern, Blick von Süden nach Norden



Abbildung 4: Altgras- / Saumvegetation mit standortgerechten, heimischen Gehölzen nordöstlich kleinflächig in den Geltungsbereich hineinragend.



Abbildung 5: Kiesweg, welcher den Geltungsbereich im Norden abgrenzt. Randlich im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Streifen Ruderalvegetation. Blick von Westen nach Osten.



Abbildung 6: Esche im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiet. Im Unterwuchs ist die Ruderal- /Altgrasvegetation zu erkennen. Im Hintergrund befindet sich der geschotterte Parkplatz. Blick von Westen nach Osten.



Abbildung 7: Große Baumhöhle in der Esche. Durch die Öffnung, welche nach oben gerichtet ist, kann Niederschlagswasser in die Baumhöhle gelangen, weshalb sie feucht / modrig ist.



Abbildung 8: Altgrassbestand sowie standortgerechte, heimische Sträucher um die betonierte Wasserfassung mittig im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Blick von Süden nach Norden.

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW² abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW³ mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Biberach
- Gemeindeauswahl: Rot an der Rot
- Habitatauswahl: D2.2.2 Grünland frisch und Nährstoffreich
D2.3.1 Grünland (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffreich
D5.1 Ausdauernde Ruderalflur
D6.1.2 Gebüsch und Hecken mittlerer Standorte
D6.4 Altholzbestände (Laubbäume > 120 Jahre; Einzelbäume oder Baumgruppen im Offenland)

Zudem erfolgte eine Vor-Ort Begehung durch LARS consult am 14.02.2020. Im Zielartenkonzept sind folgende Arten, bzw. Artengruppen aufgelistet die gleichzeitig im Anhang IV der FFH Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind (vgl. Anhang 1):

- Mehrere Brutvogelarten: Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Dohle (*Corvus monedula*), Grauspecht (*Picus canus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Rotmilan (*Milvus milvus*)

Mehrere Fledermausarten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

² Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2019): Kartendienst, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>; zuletzt abgerufen am 18.02.2020

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2019): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg; URL: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>; zuletzt abgerufen am 18.10.2020

- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris telleius*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Das Vorkommen weiterer, planungsrelevanter Arten (Amphibien, Fische, weitere Insekten, Weichtiere, Pflanzen) kann aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Vögel

Die verschiedenen Gehölzstrukturen (v.a. standortgerechte, heimische Sträucher und Hecken), welche sich nordwestlich sowie im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets befinden, sind als potentielles Bruthabitat für gehölzbrütende Vogelarten wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) nicht auszuschließen. Auch die einzelnstehende Esche, welche sich am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets befindet, bietet gehölzbrütenden Vogelarten potentiellen Lebensraum. Zudem finden sich mehrere Spalten und Höhlen im Baum. Da dieser Einzelbaum im Bebauungsplan voll erhalten bleibt, dieser sich bereits in Nähe zu bestehender Wohnbebauung und einem Parkplatz befindet, kommt es durch die Planung bezüglich der Esche zu keiner zusätzlichen, negativen Auswirkung für Arten welche die Esche als Lebensraum nutzen. Falls es im Zuge der Planung zu unvermeidlichen Fällungen von Gehölzen kommt, sind zum Schutz dieser Arten die gesetzlichen Schonzeiten einzuhalten, d.h. im Falle von vorhabensbedingten, unvermeidlichen Gehölzrodungen dürfen diese nur zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar stattfinden, also außerhalb der Brutzeit heimischer Vögel.

Das landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünland kann verschiedenen Vogelarten wie dem Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungshabitat dienen. Da sich jedoch in der Umgebung viele gleichwertige Flächen befinden, handelt es sich dabei nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Als Bruthabitat für Offenlandbrüter wie die Schafstelze (*Motacilla flava*) ist die Fläche auf Grund der relativ geringen Kulissenwirkung sowie die vereinzelt vorkommenden Altgrasbestände potentiell geeignet. Die geringe Kulissenwirkung ergibt sich aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes, sodass die Wohnbebauung von Osten sowie der Laub- und Nadelbaumbestand im Norden die Ausdehnung des potentiellen Bruthabitats zwar einschränken, jedoch nicht innerhalb des Untersuchungsgebiets ausschließen. Zudem bietet auch der westlich angrenzende Acker offenlandbrütenden Vogelarten potentielles Bruthabitat. Da sich durch das geplante Vorhaben die Kulissenwirkung verschieben wird, kann es zusätzlich zu einer Betroffenheit dieser Arten auf den angrenzenden Acker-/Grünlandflächen kommen.

Fledermäuse

Das Intensivgrünland könnte als potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse der Siedlung und des angrenzenden Laub- und Nadelbaumbestands dienen. Da sich im Umfeld zusätzlich, vergleichbare Strukturen befinden, ergibt sich keine erhebliche Verschlechterung der Nahrungssituation. Die einzelnen Sträucher im Geltungsbereich stellen keine wichtigen Leistrukturen dar.

Der nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Laub- und Nadelbaumbestand stellt ein potentiell wichtiges Habitat in Bezug auf Quartiere und Jagdhabitate dar. Um die Lebensraumfunktion dieses Gehölzes nicht zu beeinträchtigen, ist eine direkte Beleuchtung zu vermeiden. Als Leuchtmittel sind warmweiße Lampen bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden, um ein Anlocken von Insekten möglichst zu vermeiden.

In der südöstlich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Esche befinden sich Höhlen und Spalten, welche als Fledermausquartier nicht ausgeschlossen werden können. Nach derzeitigem Stand soll dieser vollumfänglich erhalten bleiben.

Säuger ohne Fledermäuse

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bevorzugt strukturreiche, lichte Wälder mit ausgeprägter Strauchschicht und gutem Nahrungsangebot durch Haselnuss- und Beerensträucher. Darüber hinaus werden auch Waldränder und Hecken besiedelt, wenn genügend Nahrung und Niststrukturen vorhanden sind. Im Untersuchungsgebiet kommen zwar vereinzelt Beerensträucher vor, die potentiell als Nahrungsgrundlage dienen könnten. Jedoch stehen diese vereinzelt Sträucher recht isoliert. Für die Haselmaus, die Offenlandbereiche weitgehend meidet, stellen sie daher keine hochwertigen Nahrungshabitate dar.

Zauneidechse:

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) besiedeln vor allem durch den Menschen geprägte Lebensräume wie Wegränder, Bahntrassen aber auch Ränder von Feuchtwiesen. Entscheidend sind geeignete Sonnen- und Versteckplätze. Im Norden des Untersuchungsgebietes befinden sich entlang des Kiesweges Ruderalflächen mit Steinhäufen sowie offenen Bodenstellen, die vor allem durch die südexponierte Lage ein potentiell geeignetes Habitat für die Zauneidechse darstellen (Abbildung 5). Durch die Lage am Ortsrand mit einer zu vermutenden hohen Hauskatzendichte als Prädatoren, sowie der sehr feuchten Umgebung, ist das Vorkommen dieser Art unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen. Um eine fachgerechte Aussage über die Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben zu treffen, ist eine Zauneidechsenkartierung im Vorfeld durchzuführen.

Schmetterlinge:

Nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), dienen dem Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris telleius* u. *nausithous*) als Lebensraum. Da sich innerhalb des Untersuchungsgebiets keine der genannten Strukturen befinden, kann ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt besonnte Weidenröschen- und Nachtkerzenbestände (Gatt. *Epilobium*) als Raupenfutterpflanze. Da entlang der vorhandenen Säume und Altgrasbestände ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen nicht ausgeschlossen werden können, sind tiefer gehenden Untersuchungen notwendig.

Weitere Arten

Für die weiteren Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische, Insekten, Weichtiere, Pflanzen) liegen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

Kartiermethodik

Fazit

Das Untersuchungsgebiet stellt für keine Artengruppe ein essentielles Nahrungshabitat, jedoch ist die Fläche als Habitat für die Artengruppen/Arten Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer nicht von vornherein auszuschließen. Zudem besitzt die Fläche besonders im nördlichen Bereich eine recht hohe Strukturvielfalt (heimische Sträucher und Hecken sowie Altgras- und Ruderalvegetation).

4 Kartiermethodik

Um den tatsächlichen Bestand der potenziell vorkommenden Artgruppen zu erfassen, wurden folgende Begehungen durchgeführt. Die Kartiermethodik für die einzelnen Arten/Artgruppen wird anschließend dargelegt.

Tabelle 1: Erfassungstermine 2020

Datum, Uhrzeit	Witterung	Erfasste Artgruppen / Arten
16.04.2020	5-11 °C, 2 Beaufort, 10 % Bedeckung	Vögel, Zauneidechse
24.04.2020	10-17 °C, 1-2 Beaufort, 10 % Bedeckung	Vögel, Zauneidechse
08.05.2020	5-18 °C, 0-1 Beaufort, 70 % Bedeckung	Vögel, Zauneidechse
29.05.2020	6-9 °C, 1-3 Beaufort, 10 % Bedeckung	Fledermäuse, Vögel, Nachtkerzenschwärmer
26.06.2020	12-15 °C, 0-1 Beaufort, 20 % Bedeckung	Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer

Fledermäuse

An Quartieren ist in den frühen Morgenstunden oft ein auffälliges Schwärmverhalten von Fledermäusen zu beobachten. Um eine Quartiernutzung der Esche im Süden zu überprüfen, wurden zwei Schwärmebegehungen im Mai und Juni durchgeführt. Dabei wurde das Umfeld um die Esche, ab zwei Stunden vor Sonnenaufgang, optisch sowie mit einem Ultraschalldetektor (Batlogger M, Firma elekton) auf die Anwesenheit von Fledermäusen überprüft.

Brutvögel

Die Kartierung der Vögel orientierte sich an der Methodik nach SÜDBECK et al. (2005)⁴. Die Begehungen erfolgten ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis spätestens 09:00 Uhr und wurden nur bei geeigneter Witterung (kein Niederschlag, kein starker Wind) durchgeführt. Alle akustisch oder optisch wahrgenommenen Vögel wurden notiert. Spezielle Verhaltensweisen wie Gesang, Füttern etc., die auf eine Brut hinweisen, wurden ebenfalls notiert. Insgesamt fanden fünf Begehungen statt (siehe Tabelle 1). Das nördlich angrenzende Wäldchen und die umliegenden Offenlandbereiche wurden mitkartiert.

Zauneidechse

Die Erfassung der Zauneidechse fand an den gleichen Tagen wie die Vogelkartierung statt, allerdings erst ab 09:00 Uhr und bei Temperaturen über 10 °C. Die potenziellen Eidechsenhabitate wurden langsam abgeschritten, wobei speziell auf Rascheln und schnelle Bewegungen durch flüchtende Tiere geachtet wurde. Der Fokus der Erfassung lag im Bereich des Waldrands und des Feldwegs nördlich des Geltungsbereichs.

Nachtkerzenschwärmer

Die Methodik orientiert sich an der Empfehlung von HERMANN et al. (2011)⁵. Für die Erfassung des Nachtkerzenschwärmers wurden bei der ersten Begehung der Bestand der Wirtspflanzen ermittelt. Bei der zweiten Begehung erfolgte dann eine Absuche dieser Wirtspflanzen nach Raupen.

5 Ergebnisse und Bewertung

Fledermäuse

Bei den Schwärmkontrollen wurden keine Fledermäuse beobachtet. Eine Nutzung der Esche als Wochenstube kann ausgeschlossen werden. Die geplante Bebauung führt zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten mit der Artgruppe der Fledermäuse.

Brutvögel

Insgesamt konnten bei der Kartierung 28 verschiedene Vogelarten im Umfeld des Geltungsbereichs festgestellt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden nur Nahrungsgäste, aber keine brütenden Vögel festgestellt. Umliegend wurden vier Arten der Roten Liste Deutschlands bzw. Baden Württembergs als Brutvogel ermittelt. Diese sind in Tabelle 1 grau markiert. Die restlichen 23 Arten sind sogenannte Allerweltsarten (= häufige, ungefährdete Vögel) oder wurden nur durchziehend bzw. als unregelmäßige Nahrungsgäste beobachtet.

⁴ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell

⁵ HERMANN, G., TRAUTNER, J. (2011) Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 10/2011, Verlag Eugen Ulmer

Tabelle 2: Bei der Kartierung festgestellte Vogelarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	Status
1	Amsel	Turdus merula	*	*	Bv
2	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	Bn
3	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	Bv
4	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	Bv
5	Dohle	Coleus monedula	*	*	Üfl
6	Feldsperling	Passer montanus	V	V	Bn
7	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*	*	Ng
8	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	Bv
9	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	Bn
10	Hausperling	Passer domesticus	V	V	Bn
11	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	Bv
12	Kleiber	Sitta europaea	*	*	Bv
13	Kohlmeise	Parus major	*	*	Bv
14	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	Üfl
15	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	Bv
16	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	Dzg
17	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	Bn
18	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	Bv
19	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	Ng
20	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	Bv
21	Star	Sturnus vulgaris	*	3	Bn
22	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	Ng
23	Stockente	Anas platyrhynchos	V	*	Ng
24	Sumpfmeise	Parus palustris	*	*	Bn
25	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	Bn

	Art	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	Status
26	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	Dzg
27	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	Bv
28	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	Bv
Legende: RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg RLD = Rote Liste Deutschland - = nicht gefährdet 0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt V = Arten der Vorwarnliste D = Daten defizitär		Bv = Brutverdacht Bn = Brutnachweis Dzg = Durchzügler Ng = Nahrungsgast Üfl = Überfliegend grau hinterlegt: planungsrelevante Arten mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht			

Im Norden des Wäldchens nistet ein Turmfalkenbrutpaar in einer älteren Fichte. Durch die Entfernung zum geplanten Baugebiet sind keine negativen Beeinträchtigungen absehbar. Zudem tolerieren die Vögel bereits im Bestand den nahen Ortsrand. Turmfalken gelten grundsätzlich als wenig störungsempfindlich und brüten regelmäßig im Siedlungsraum.

Haussperling (mindestens 5 Brutpaare), Feldsperling (mindestens 3 Brutpaare) und Star (mindestens 2 Brutpaare) brüten sowohl in Nistkästen innerhalb der Siedlung, als auch in den zahlreichen Nistkästen in dem Wäldchen im Norden. Alle drei Arten brüten sehr häufig in Siedlungen, daher sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die geplante Bebauung entstehen auch neue Kulisseneffekte, die in die umliegende Landschaft hineinwirken und vor allem für Bodenbrüter der offenen Agrarlandschaft wie Feldlerche und Kiebitz relevant sind. Im Umfeld von mindestens 200 m um den Geltungsbereich wurden keine entsprechenden Bodenbrüter nachgewiesen, es entstehen also keine Konflikte.

Für die Allerweltvogelarten kann im Rahmen der Planung davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Abs.1 durch die geplante Wohnbebauung nicht ausgelöst werden. Allerweltvogelarten sind nicht besonders störungsempfindlich und besitzen in der Regel große und stabile lokale Populationen, sodass ein Eingriff meist nicht zu einer populationswirksamen erheblichen Störung (gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2) führt. Die Arten sind bezüglich ihrer Brutplatzwahl flexibel und nutzen Habitats, die in der Landschaft noch in großer Menge verfügbar sind. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft erfüllt wird, selbst wenn einzelne Lebensstätten entfallen (vgl. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5., Nr. 3). Die Arten besiedeln häufig durch den Menschen geprägte Lebensräume und unterliegen ständig den dort vorherrschenden Risiken, z.B. Kollisionen mit Fahrzeugen oder Prädationsdruck durch Katzen. Durch das geplante Vorhaben wird das Tötungs- und

Fazit

Verletzungsrisiko für diese „Allerweltsvogelarten“ daher nicht signifikant erhöht (vgl. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5, Nr. 1).

Zauneidechse

Bei der gezielten Erfassung konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

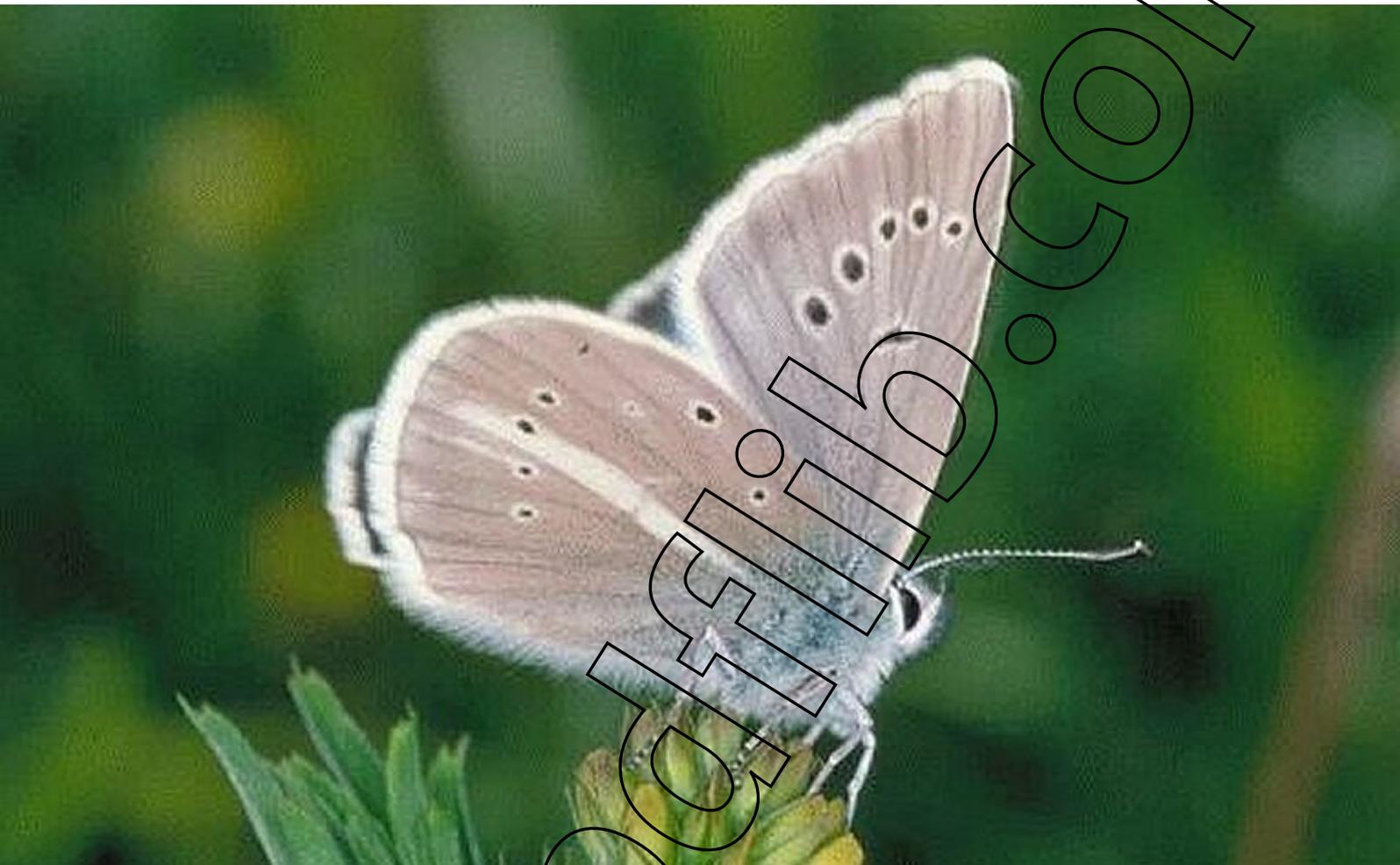
Nachtkerzenschwärmer

Ganz im Süden des Geltungsbereichs, am Übergang zu den Teichgrundstück wurde ein kleiner Weidenröschenbestand aus acht Einzelpflanzen festgestellt. Bei der gezielten Nachsuche wurden dort keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers gefunden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können daher ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Das Wäldchen nördlich des Geltungsbereichs dient mehreren ungefährdeten Vogelarten als Lebensraum und stellt einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse dar. Bei den nachgewiesenen Vogelarten, die zumindest auf der Vorwarnliste geführt sind (Haussperling, Feldsperling, Star, Turmfalke), handelt es sich um Kulturfolger, die regelmäßig in, bzw. am Rand von Siedlungen brüten, sodass keine negativen Auswirkungen durch die geplante Wohnbebauung absehbar sind.

Zusammenfassend besitzt die Planung nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz. Unter Berücksichtigung der üblichen Naturschutzmaßnahmen (Insektenfreundliche Beleuchtung, Schonzeiten beim Gehölzschnitt), kann ausgeschlossen werden, dass bei der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.



Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

 Zwischenbericht



Baden-Württemberg

Zwischenbericht Informationssystem Zielartenkonzept

Gemeinde: Rot an der Rot

Gemeindebezogene Auswertung

Für die Auswertung berücksichtigte

ZAK-Bezugsraum / räume: Donau-Ablach/Riß-Aitrach Platten

Naturraum / räume: Riss-Aitrach-Platten, Holzstöcke

I. Besondere Schutzverantwortung / Entwicklungspotenziale der Gemeinde aus landesweiter Sicht

Die Gemeinde verfügt über eine besondere Schutzverantwortung /
besondere Entwicklungspotenziale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- Größere Stillgewässer

II. Zu berücksichtigende Arten*(Vorläufige Zielartenliste)***IIa. Zu berücksichtigende Zielarten****Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1**

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	LA		NR	1
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	LA		NR	2
Wachtelkönig	Crex crex	1	LA	ja	NR	1
Weißstorch	Ciconia ciconia	1	N	ja	ZAK	V

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N		ZAK	3
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N		ZAK	3
Dohle	Corvus monedula	1	N		ZAK	3
Grauspecht	Picus canus	1	N	ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N		ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	2	LA		NR	2
Wendehals	Jynx torquilla	2	LB		NR	2
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	LB		NR	-

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N	ja	ZAK	-

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N	IV	ZAK	V

Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Sumpfgrashüpfer	Chorthippus montanus	1	N		ZAK	3
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum	1	LB		NR	2

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statices	1	N		ZAK	3
Argus-Bläuling	Plebeius argus	1	N		ZAK	V
Baldrian-Scheckenfalter	Melitaea diamina	1	N		ZAK	3
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	3	LA	II, IV	NR	1
Lilagold-Feuerfalter	Lycaena hippothoe	1	LB		NR	3

Magerrasen-Perlmutterfalter <i>Boloria dia</i>	1	N	ZAK	1
Schlüsselblumen-Würfelfalter <i>Hamearis lucina</i>	1	N	ZAK	3

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB		NR	2
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	3	N		ZAK	3

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	II, IV	ZAK	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	LB	IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB	IV	ZAK	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	II, IV	ZAK	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N	IV	ZAK	2

Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bunter Glanzflachläufer	<i>Agonum viridicupreum</i>	4	LB	-	ZAK	2
Rötlicher Scheibenhals-Schnellläufer	<i>Stenolophus skrimshiranius</i>	1	LA	-	ZAK	1
Zierlicher Grabläufer	<i>Pterostichus gracilis</i>	1	LB	-	ZAK	2

Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	1	N	II	ZAK	3
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	1	LA	II	ZAK	1!

Iib. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)

Braunes Langohr	Plecotus auritus	1	IV	ZAK	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	IV	ZAK	i
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1	IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1	IV	ZAK	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	2	IV	ZAK	G
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1	IV	ZAK	V
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1	IV	ZAK	i
Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria	3	II*	ZAK	-
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1	IV	ZAK	3
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1	IV	ZAK	3

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 2 Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 3 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

- 1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- 2 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
- 4 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
- f Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
- W Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009)
Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien

(die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- V** Art der Vorwarnliste
- D** Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
- G** Gefährdung anzunehmen
- R** (Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
- gR** Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
- r** Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
- Nicht gefährdet
- N** Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
- !** Besondere nationale Schutzverantwortung
- !!** Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
- *** Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
- oE** Ohne Einstufung

IV. Gewählte Habitatstrukturen

Gemeinde: Rot an der Rot

Kürzel	Habitatstruktur	Habitatauswahl
A	GEWÄSSER, UFERSTRUKTUREN UND VERLANDUNGSZONEN	
A1	Quelle	
A1.1	Naturnahe Quelle	Nein
A2	Fließgewässer	
A2.1	Graben, Bach	Nein
A2.2	Fluss, Kanal	Nein
A3	Stillgewässer	
A3.1	Moorgewässer	Nein
A3.2	Tümpel (ephemere Stillgewässer, inkl. zeitweiliger Vernässungsstellen in Äckern und wassergefüllter Fahrspuren)	Nein
A3.3	Weiber, Teiche, Altarme und Altwasser (perennierende Stillgewässer ohne Seen; s. A3.4)	Nein
A3.4	Seen (perennierende Stillgewässer mit dunkler Tiefenzone und ausgeprägter Frühjahrs-/Herbst-Zirkulation)	Nein
A4	Uferstrukturen	
A4.1	Vegetationsfreie bis -arme Steilufer und Uferabbrüche	Nein
A4.2	Vegetationsfreie bis -arme Sand-, Kies-, Schotterufer und -bänke	Nein
A4.3	Vegetationsfreie bis -arme Ufer und Bänke anderer Substrate (z.B. Schlamm, Lehm oder Torf)	Nein
A5	Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer	
A5.1	Tauch- und Schwimmblattvegetation	Nein
A5.2	Quellflur	Nein
A5.3	Ufer-Schilfröhricht	Nein
A5.4	Sonstige Uferrohrichte und Flutrasen	Nein
A5.5	Großseggen-Ried	Nein
B	TERRESTRISCH-MORPHOLOGISCHE BIOTOPTYPEN	
B1	Vegetationsfreie bis -arme, besonnte Struktur- und Biotoptypen	
B1.1	Vegetationsfreie bis -arme Struktur- und Biotoptypen: sandig und trocken	Nein

B1.2	Vegetationsfreie bis -arme Struktur- und Biotoptypen: kiesig und trocken	Nein
B1.3	Vegetationsfreie bis -arme Kalkfelsen, kalk- oder basenreiche Blockhalden, Schotterflächen u.ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen)	Nein
B1.4	Vegetationsfreie bis -arme Silikاتفelsen, silikatreiche Blockhalden, Schotterflächen u. ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen)	Nein
B1.5	Vegetationsfreie bis -arme, lehmig-tonige Offenbodenstandorte (z.B. Pionierflächen in Lehm- und Tongruben)	Nein
B1.6	Vegetationsfreie bis -arme Lössböschungen und Lösssteilwände	Nein
B1.7	Vegetationsfreie bis -arme Torfflächen	Nein
B1.8	Trockenmauer (inkl. Gabionen = Draht-Schotter-Geflechte, z.B. an Straßenrändern)	Nein
B2	Höhlen, Stollen und nordexponierte, luftfeuchte und/oder beschattete Felsen,	
B2.1	Höhlen oder Stollen (inkl. Molassekeller und Bunker mit Zugänglichkeit für Fledermäuse von außen)	Nein
B2.2	Nordexponierte, luftfeuchte und/oder beschattete Felsen, Block-, Geröll- und Schutthalden oder Schotterflächen	Nein
C	OFFENE HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE	
C1	Hochmoor	Nein
C2	Übergangsmoor	Nein
C3	Moorheide	Nein
D	BIOOPTYPEN DER OFFENEN/HALBOFFENEN KULTURLANDSCHAFT	
D1	Heiden, Mager-, Sand- und Trockenrasen	
D1.1	Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen kalk-/basenreicher Standorte (ohne Sandböden, vgl. D1.3)	Nein
D1.2	Wacholder- und Zwergstrauchheiden, Mager- und Trockenrasen kalk-/basenarmer Standorte (ohne Sandböden, vgl. D1.3)	Nein
D1.3	Heiden, Trocken- und Sandtrockenrasen auf Sandböden	Nein
D2	Grünland	
D2.1	Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein

D2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)	Ja
D2.3.1	Grünland (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffreich (Typ Sumpfdotterblumenwiese u.ä.)	Ja
D2.3.2	Landschilfröhricht (als Brachestadium von D.2.3.1)	Nein
D2.3.3	Großseggen-Riede, feuchte/nasse Hochstaudenfluren u.ä. (meist als Brachestadien von D.2.3.1); inkl. Fließgewässer begleitender Hochstaudenfluren	Nein
D2.4	Grünland und Heiden (inkl. offener Niedermoore), (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffarm (Typ Pfeifengraswiese, Kleinseggen-Ried, Feuchtheiden)	Nein
D3	Streuobstwiesen	
D3.1	Streuobstwiesen (mäßig) trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D4	Äcker und Sonderkulturen	
D4.1	Lehmäcker	Nein
D4.2	Äcker mit höherem Kalkscherbenanteil	Nein
D4.3	Äcker mit höherem Sand- oder Silikatscherbenanteil	Nein
D4.4	Äcker auf ehemaligen Moorstandorten	Nein
D4.5.1	Weinberg	Nein
D4.5.2	Weinbergsbrache (inkl. entsprechender linearer Begleitstrukturen; nicht Magerrasen auf ehemals bewirtschafteten Rebflächen)	Nein
D5	Ausdauernde Ruderalfluren	
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur	Ja
D6	Gehölzbestände und Gebüsche, inkl. Waldmäntel	
D6.1.1	Gebüsche und Hecken trockenwarmer Standorte (z.B. Schlehen-Sukzession auf Steinriegeln oder in trockenen Waldmänteln)	Nein
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte	Ja
D6.1.3	Gebüsche und Hecken feuchter Standorte (inkl. Gebüsche hochmontaner bis subalpiner Lagen)	Nein

D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)	Nein
D6.3	Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)	Nein
D6.4	Altholzbestände (Laubbäume > 120 Jahre); Einzelbäume oder Baumgruppen im Offenland	Ja
E	WÄLDER	
E1	Geschlossene Waldbestände	
E1.1	Laub-, Misch- und Nadelwälder trocken (-warmer) Standorte	Nein
E1.2	Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte und der Hartholzaue	Nein
E1.3	Laub-, Misch- und Nadelwälder (wechsel-) feuchter Standorte	Nein
E1.4	Schlucht- und Blockwälder	Nein
E1.5	Moorwälder	Nein
E1.6	Sumpf- und Bruchwälder	Nein
E1.7	Fließgewässer begleitende baumdominierte Gehölze im Wald (im Offenland s. D6.2) und Weichholz-Auwald	Nein
E1.8	Sukzessionsgehölze gestörter Standorte (z.B. aus <i>Salix caprea</i> , <i>Populus tremula</i> , <i>Betula pendula</i>) einschließlich entsprechender linear oder kleinflächig ausgeprägter Vegetationstypen entlang von Waldrändern, breiten Forstwegen, unter Leitungstrassen etc.	Nein
E2	Offenwald-/Lichtwald-Habitate	
E2.1	Schlagflur-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit typischer Schlagflurvegetation, z.B. mit <i>Digitalis purpurea</i> , <i>Epilobium angustifolium</i> , <i>Atropa bella-donna</i> , <i>Senecio sylvaticus</i> , <i>Rubus spec.</i>)	Nein
E2.2	Gras-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Dominanzbeständen von Süßgräsern, z.B. <i>Calamagrostis epigejos</i> , <i>Molinia caerulea</i> , <i>Brachypodium pinnatum</i> ; auch im Wald gelegene Pfeifengraswiesen; Lichtungstyp oft als Relikt früherer Mittel-, Nieder-, Weidewald- oder Streunutzung)	Nein
E2.3	Sumpf-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, waldfreien Sümpfe, Großseggen-Riede etc., z.B. mit <i>Caltha palustris</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Geranium palustre</i> , <i>Polygonum bistorta</i>)	Nein
E2.4	Moorlichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore, z.B. <i>Eriophorum vaginatum</i> , <i>Oxycoccus palustris</i> , <i>Vaccinium uliginosum</i> ; inkl. lichter Spirkenwälder)	Nein
E2.5	Trocken-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Zwergstrauchheiden, z.B. <i>Calluna vulgaris</i> , <i>Chamaespartium sagittale</i> bzw. der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der trockenen Saumgesellschaften wie z.B. <i>Geranium sanguineum</i> , <i>Hippocrepis comosa</i> , <i>Coronilla coronata</i> ; Lichtungstyp oft als Relikt früherer Mittel-, Nieder-, Weidewald- oder Streunutzung)	Nein

E3	Spezifische Altholzhabitate	
E3.1	Eichenreiche Altholzbestände	Nein
E3.2	Rotbuchen-Altholzbestände	Nein
E3.3	Sonstige Alt-Laubholzbestände	Nein
F	GEBÄUDE UND ANDERE TECHNISCHE BAUWERKE	
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen, ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume	Nein